VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSAUFTRÄGE (GESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHE AUFTRAGSWESEN; ÖAWG)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: **30. April 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Amtsstellen/Stabsstellen 5

I. Vernehmlassungsbericht 6

1. Allgemeines 6

2. Schwerpunkte der Richtlinie 7

3. Erläuterungen zur Gesetzesänderung 9

4. Gesetzesvorlage 32

Beilagen:

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- Entsprechungstabelle.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Richtlinie 2004/18/EG wird die Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, die Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, sowie die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 93/37/EWG, 93/36/EWG und 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geändert, um den Forderungen nach Vereinfachung und Modernisierung zu entsprechen, die sowohl von den Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996 geäussert wurden. Sie stützt sich dabei auf die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsätze, in concreto die Gleichbehandlung, den transparenten und nicht diskriminierenden Wettbewerb, die Verhältnismässigkeit, die gegenseitige Anerkennung sowie den Kampf gegen Betrug und Korruption. Durch diese Modernisierung soll neuen Technologien und Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds Rechnung getragen werden, insbesondere wird ein neues Verfahren eingeführt, der so genannte wettbewerbliche Dialog. Darüber hinaus wird die Entwicklung elektronischer Verfahren gefördert, wie beispielsweise durch die Einführung eines dynamischen Beschaffungssystems und der elektronischen Auktion. Weiters sieht die Richtlinie die Möglichkeit vor, Rahmenvereinbarungen zu schliessen. Die Regelungen sind bis 18 Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in liechtensteinisches Recht umzusetzen.

Folglich stellt die Richtlinie 2004/18/EG sowohl eine Vereinheitlichung, als auch eine Ergänzung der Baurichtlinie 93/37/EWG, der Lieferrichtlinie 93/36/EWG und der Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG bzw. der Richtlinie 97/52/EG zur Änderung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsrichtlinien 93/37/EWG, 93/36/EWG und 92/50/EWG dar. Die vorliegende Richtlinie bedingt somit sowohl eine Anpassung des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135 i.d.g.F., der Verordnung vom 3. November

1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189 i.d.g.F., sowie der Kundmachung der Schwellenwerte vom 20. Dezember 2005 nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) sowie nach dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Übereinkommen), LGBl. 2005 Nr. 264.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN/STABSSTELLEN

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen (Federführung), Hochbauamt, Tiefbauamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Schulamt, Landespolizei, Amt für Personal und Organisation.

Vaduz, 12. Dezember 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht betreffend die Teilrevision des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am **30. April 2007** ab.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. ALLGEMEINES

Am 31. März 2004 ist die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge verabschiedet worden (ABl. Nr. L 134/114 vom 30.4.2004).

Am 2. Juni 2006 hat der Gemeinsame EWR–Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in das EWR–Abkommen (EWRA) zu übernehmen.

Die Richtlinie sieht eine Frist bis zum 31. Januar 2006 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben. Liechtenstein hat nach erfolgreichen Verhandlungen mit der EFTA-

Überwachungsbehörde (ESA) und nach entsprechender Akzeptanz durch die EU-Kommission eine Ausnahmebestimmung erwirkt, wonach die Richtlinie bis 18 Monate nach Inkrafttreten des Übernahmebeschlusses in nationales Recht umzusetzen ist. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt von den parlamentarischen Zustimmungsverfahren in Island und Norwegen ab, welche bis spätestens 2. Dezember 2006 abgeschlossen sein sollten. Folglich läuft die verlängerte Umsetzungsfrist voraussichtlich am 1. Juni 2008 ab.

Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie in seiner Sitzung vom 21. September 2006 zugestimmt.

2. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE

Durch die Entstehung der Informationsgesellschaft, den zunehmenden Rückzug des Staates aus manchen Wirtschaftszweigen sowie eine verstärkte haushaltspolitische Zurückhaltung sah sich die Europäische Kommission veranlasst, die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu aktualisieren. Diese Aktualisierung basiert auf den Grundprinzipien des Binnenmarktes und dient im Wesentlichen der Vereinfachung, Harmonisierung und Modernisierung. Die Richtlinie 2004/18/EG bringt im Wesentlichen folgende Neuerungen mit sich:

- die Einführung elektronischer Verfahren, insbesondere das dynamische Beschaffungssystem und die elektronische Auktion. Diesbezüglich sieht die Richtlinie vor, dass elektronische und klassische Mittel gleichberechtigt verwendet werden können, lässt aber den am Vergabeverfahren Beteiligten die Wahl, welche Kommunikationsmittel in den Verfahren zu verwenden sind, wobei es bei der Verwendung elektronischer Mittel zu beachten gilt, dass der Auftraggeber dabei im Rahmen festgelegter Grenzen die Fristen verkürzen kann. Das dynamische Beschaffungssystem ist ein vollelektroni-

sches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemeinen auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Es steht dem Auftraggeber ausserdem frei, im Rahmen einer elektronischen Auktion seinen Auftrag zu vergeben. Dabei werden mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Offerten jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Offerten abstellende Werte vorgelegt. Dies ermöglicht eine automatische Klassifizierung dieser Offerten;

- die Einführung einer neuen Art des Verhandlungsverfahrens, den wettbewerblichen Dialog, welcher vorsieht, dass der Auftraggeber auf dieses Verfahren zurückgreifen kann, wenn es sich um besonders komplexe Aufträge handelt, bei denen er nicht in der Lage ist, die auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen technischen Lösungen zu definieren oder die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen seines Vorhabens anzugeben;
- die Möglichkeit für die Auftraggeber, so genannte Rahmenvereinbarungen zu schliessen, auf deren Grundlage Aufträge vergeben werden können, ohne dass für jeden einzelnen Auftrag alle Verpflichtungen der Richtlinie zur Anwendung kommen;
- die Klarstellung der Bestimmungen über die technischen Spezifikationen, die einen echten Wettbewerb gewährleisten sollen, indem die grösstmögliche Zahl von Bewerbern bzw. Offertstellern, insbesondere von innovativen Unternehmen an einem Vergabeverfahren teilnehmen kann;
- strengere Bestimmungen über die Zuschlagskriterien und die Eignungskriterien;
- die Vereinfachung der Schwellenwerte.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GESETZESÄNDERUNG

Zu Art. 1 Abs. 2

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG umfasste bestimmte Aufträge, die von Auftraggebern im Telekommunikationssektor vergeben wurden. Zur Liberalisierung dieses Sektors wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der im Vierten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 25. November 1998 genannt wird. Eine Folge davon war, dass in diesem Sektor de facto und de jure echter Wettbewerb herrscht. Im siebten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 26. November 2001 wurden zusätzliche Fortschritte bestätigt. Folglich kam die Kommission zu dem Schluss, dass es nicht mehr länger notwendig ist, die Beschaffungstätigkeit von Auftraggebern dieses Sektors zu regeln. Somit fallen Aufträge bzw. Wettbewerbe, die hauptsächlich dazu dienen, dem Auftraggeber die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Telekommunikation zu ermöglichen, weder in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen, ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135, noch des Gesetzes vom 21. September 2005 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, ÖAWSG), LGBl. 2005 Nr. 220.

Angesichts der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienste in der Gemeinschaft und der Tatsache, dass diese Dienste über ein Netz von Auftraggebern, öffentlichen Unternehmen und anderen Unternehmen erbracht werden, fallen jedoch nunmehr Aufträge bzw. Wettbewerbe, die von Auftraggebern vergeben bzw. durchgeführt werden, die selbst Postdienste anbieten, in den Anwendungsbereich des ÖAWSG.

Dieses Gesetz findet weiters keine Anwendung für öffentliche Aufträge, die gemäss Art. 5 Abs. 2, Art. 19, 26 und 30 der RL 2004/17/EG vom Geltungsbereich

des ÖAWSG ausgenommen sind. Dies betrifft die Busverkehrsleistungen, Aufträge, die zum Zweck der Weiterveräusserung oder Vermietung an Dritte vergeben werden, Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden, sowie solche Tätigkeiten, die aufgrund eines Verfahrens zur Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Zu Art. 2a

Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein Auftraggeber, der entweder für Auftraggeber bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen für Auftraggeber schliesst. Diese ist jedoch lediglich relevant, wenn grosse Mengen beschafft werden und trägt somit zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des öffentlichen Vergabewesens bei.[1] Nachdem die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch eine zentrale Beschaffungsstelle in Liechtenstein nicht relevant ist, eine Umsetzung dieser Bestimmung jedoch gefordert wird, entschied sich die Regierung für eine einfache Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie 2004/18/EG.

---

[1] In Österreich ist bspw. das Beschaffungsamt des Bundesministerium für Inneres nach dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung die zweitgrösste zentrale Beschaffungsbehörde des Bundes. Das Beschaffungsamt kauft Produkte und Dienstleistungen für 26 Bundesbehörden, vom Bund finanzierte Stiftungen sowie international tätige Organisationen ein. Die Palette der zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen ist vielfältig – sie reicht von Büroartikeln bis zu Beratung, Forschung, Entwicklung und Schulung, über Computersysteme bis zu Arzneimitteln für humanitäre Einsätze des Technischen Hilfswerks. Hinzu kommen Fahrzeuge wie Patrouillenboote, Polizeifahrzeuge und Hubschrauber. Ferner werden alle Kraftfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk durch das Beschaffungsamt zugelassen. Darüber hinaus beraten die 230 Experten mit überwiegend technischer und naturwissenschaftlicher Ausbildung als Dienstleister Behörden und öffentliche Einrichtungen in allen Fragen des Einkaufs von Gütern und Dienstleistungen. Das Beschaffungamt schliesst auf der Grundlage nationaler und internationaler Vorschriften bis zu 4.000 Verträge pro Jahr mit einem Gesamtvolumen von fast 350 Millionen Euro ab. Die Behörde steht damit als Dienstleister zwischen den behördlichen Kunden und den Auftragnehmern aus Industrie, Handwerk und Handel.

Zu Art. 3 Abs. 1 und 1b

Mit Art. 3 Abs. 1 ÖAWG wurde Art. 2 der RL 2004/18/EG umgesetzt, wonach die Auftraggeber alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend behandeln und in transparenter Weise vorgehen müssen.

Art. 3 Abs. 1b ÖAWG entspricht Art. 3 der RL 2004/18/EG, wonach für den Auftraggeber die Verpflichtung besteht, dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung, der besondere Rechte übertragen worden sind, das Diskriminierungsverbot einhält. Dadurch soll auch in diesem Bereich eine Ungleichbehandlung mehrerer Offertsteller aufgrund der Staatsbürgerschaft vermieden werden. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist die Verwirklichung des freien Warenverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Lieferaufträge, die in den EWR-Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergeben werden.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c, e, f, h, i, l, n bis q

Gemäss Art. 6c ÖAWG finden bei der Teilnahme von geschützten Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen des Art. 19 der RL 2004/18/EG Anwendung. Da somit geschützte Werkstätten am Vergabeverfahren teilnehmen können, ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c diesbezüglich abzuändern.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e wurde in Übereinstimmung mit Art. 15 Bst. a der RL 2004/18/EG abgeändert und in Bst. f wird gemäss Art. 16 Bst. a der RL 2004/18/EG neu der Passus „ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge“ eingefügt.

Des Weiteren wird in Bst. h der Begriff „Schiedsleistungen“ in „Schiedsgerichtsleistungen“ abgeändert und Bst. i wird in Übereinstimmung mit Art. 16 Bst. d der RL angepasst, und zwar sind Finanzdienstleistungen, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Bst. l wird in Übereinstimmung mit Art. 16 Bst. f der RL 2004/18/EG abgeändert.

Weiters entspricht Art. 5 Abs. 1 Bst. n Art. 17 der RL 2004/18/EG, wonach unbeschadet des Art. 3 leg. cit. diese Richtlinie nicht für Dienstleistungskonzessionen gilt. Gemäss Art. 3 leg. cit. muss, wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die kein Auftraggeber ist, besondere oder ausschliessliche Rechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, dass die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beachtet.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. o, welcher Art. 18 der RL 2004/18/EG entspricht, gilt das ÖAWG nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem Auftraggeber an einen anderen Auftraggeber oder an einen Verband von Auftraggebern aufgrund eines ausschliesslichen Rechts vergeben werden, das ihm durch kundgemachte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWRA vereinbar sind.

Art. 5 Abs. 1 Bst. p setzt Art. 13 der RL 2004/18/EG um, wonach das ÖAWG nicht für Aufträge gilt, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. q setzt Art. 68 Bst. b der RL 2004/18/EG um, wonach die Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich keine Anwendung finden auf Wettbewerbe, die in den in den Art. 13, 14 und 15 der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen für öffentliche Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden.

Zu Art. 5a

In der Mitteilung der Kommission über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union vom 11. März 1998 hat sie auf die Notwendigkeit hingewiesen, in den Richtlinien Beschaffungstechniken vorzusehen, die es den Auftraggebern erlauben, von der Entwicklung der Waren und Preise zu profitieren. Sie hat fest-

gestellt, dass es bei Märkten, die ständig in Bewegung sind, wie z.B. dem Waren- und Dienstleistungsmarkt im Bereich der Informationstechnologien, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus schwer vertretbar ist, die Auftraggeber an feste Preise und Bedingungen zu binden. Folglich muss für diese Vertragsart die notwendige Flexibilität für die wesentlichen Bestandteile gegeben sein.

Rahmenvereinbarungen werden für wiederkehrende Beschaffungen verwendet, um bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auszuwählen, die zum gegebenen Zeitpunkt die Bedürfnisse des Auftraggebers erfüllen können. Angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Märkte für bestimmte Waren und Dienstleistungen ermöglichen diese Übereinkünfte Beschaffungen zu günstigeren Konditionen, und verhindern, dass für jeden Auftrag bei wiederkehrenden Aufträgen die Verfahren wiederholt werden müssen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich bei den Einzelheiten des Vergabeverfahrens um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzesebene geregelt werden müssen, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können. Sie schlägt daher vor, auf Gesetzesstufe nurmehr den Grundsatz zu regeln, dass der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung als Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vergeben kann und dass dadurch der Wettbewerb nicht verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden darf.

Die Voraussetzungen und Einzelheiten des Vergabeverfahrens von Einzelaufträgen, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, sollen auf Verordnungsebene erfolgen.

Zu Art. 6a

Öffentliche Baukonzessionen sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschliesslich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht. Nachdem die Baukonzession in Liechtenstein nicht relevant ist, eine Umsetzung dieser Bestimmungen jedoch gefordert wird, ent-

schied sich die Regierung für eine einfache Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen in der RL 2004/18/EG.

Zu Art. 6b

Dieser Artikel entspricht den Bestimmungen des geltenden Art. 9 der RL 93/37/EWG. Nachdem sozialer Wohnungsbau in Liechtenstein keine Relevanz hat, eine Umsetzung dieser Bestimmung jedoch gefordert wird, entschied sich die Regierung für eine einfache Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der RL 2004/18/EG.

Zu Art. 6c

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen können, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben können. Diese Bestimmung wird in der Bekanntmachung angegeben.

Zu Art. 7 Abs. 1

Art. 7 entspricht den Begriffsbestimmungen nach Art. 1 und Anhang VI der RL 2004/18/EG. Damit wird gewährleistet, dass die Begriffsbestimmungen einheitlich sind, was unter anderem zu einer besseren Rechtssicherheit führt. Neu werden die einzelnen Begriffsbestimmungen mittels Ziffern und nicht mehr mit Buchstaben nummeriert. Um die Richtlinienkonformität zu gewährleisten, werden neu die Ziffern 7 (CPV), 9 (Dienstleistungskonzession), 10 (Dynamisches Beschaffungssystem), 12 (Elektronisch), 13 (Elektronische Auktion), 23 (Öffentlicher Auftrag), 27 (Rahmenvereinbarung), 28 (Schriftlich), 33 (Unternehmen), 36 (Wettbewerblicher Dialog) und 38 (Zentrale Beschaffungsstelle) eingeführt. Weiters werden die Ziffern 14 (Europäische technische Zulassung), 16 (Gemeinsame technische Spe-

zifikationen), 20 (Norm), 29 (Technische Bezugsgrösse), 30 (Technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen) und 31 (Technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) gemäss Anhang VI der Richtlinie 2004/18/EG im nationalen Recht definiert.

Ziff. 2

Die Definition des Bauauftrages wird an die Definition in der RL 2004/18/EG angepasst.

Ziff. 6

Diese Bestimmung wird ergänzt um den neu eingeführten wettbewerblichen Dialog.

Ziff. 7

Ziff. 7 bestimmt das CPV zur Referenzklassifikation für die öffentlichen Aufträge und zwar für die Beschreibung des Auftragsgegenstandes, für die Definition des Anwendungsbereichs des ÖAWG und für die Erfüllung der statistischen Pflichten.

Ziff. 8

Die Definition des Dienstleistungsauftrages entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2004/18/EG.

Ziff. 9

In dieser Bestimmung wird der Begriff „Dienstleistungskonzession“ gemäss Art. 1 Abs. 4 der RL 2004/18/EG definiert.

Ziff. 10

In dieser Bestimmung wird der Begriff des „dynamischen Beschaffungssystems“ gemäss Art. 1 Abs. 6 der RL 2004/18/EG definiert. Dieses basiert ausschliesslich auf der elektronischen Kommunikation.

Ziff. 12

In dieser Bestimmung wird der Begriff „elektronisch“ gemäss Art. 1 Abs. 13 der RL 2004/18/EG definiert.

Ziff. 13

Mit der RL 2004/18/EG können beim Informationsaustausch elektronische und klassische Mittel gleichberechtigt verwendet werden. Sie lässt den am Vergabeverfahren Beteiligten die Wahl, welche Kommunikationsmittel in den Verfahren zu verwenden sind. Somit steht es dem Auftraggeber frei, seinen Auftrag im Rahmen einer elektronischen Auktion zu vergeben, ausgenommen sind lediglich bestimmte Dienstleistungs- und Bauaufträge, wie beispielsweise die Planung von Bauwerken, bei denen geistig-schöpferische Leistungen zu erbringen sind. In Ziff. 13 wird somit der Begriff „elektronische Auktion“ gemäss Art. 1 Abs. 7 der RL 2004/18/EG definiert.

Ziff. 14

Die technischen Spezifikationen sind mit Bezugnahme auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, gemeinsame technische Spezifikationen und internationale Normen zu formulieren. Ein weiteres, eher auf einen bestimmten Bereich ausgerichtetes Instrument, ist die europäische technische Zulassung, welche insbesondere für Bauprodukte relevant ist (vgl. Richtlinie 98/106/EWG) und ebenfalls für eine mögliche Bezugnahme aufgenommen worden ist. Die Definition der europäischen technischen Zulassung entspricht Anhang VI Ziff. 3 der RL 2004/18/EG.

Ziff. 16

Diese Bestimmung entspricht Anhang VI Ziff. 4 der RL 2004/18/EG.

Ziff. 17

Neu erfasst diese Ziffer auch die Kollektivbewerbungen.

Ziff. 19

Diese Definition entspricht dem bisher geltenden Art. 3 Ziff. 16 ÖAWSG und Art. 1 Abs. 15 Bst. b der RL 2004/18/EG.

Ziff. 20

Bei der Bestimmung der technischen Spezifikationen ist der Auftraggeber an eine begrenzte Zahl von Instrumenten gebunden, welche dadurch gekennzeichnet sind, dass sie einerseits allgemein bekannt, für alle transparent und verfügbar sind und andererseits Spezifikationen darstellen, die so weit wie möglich auf europäischer oder internationaler Ebene harmonisiert wurden. Zu diesen Instrumenten zählen in erster Linie Normen, vorzugsweise europäische, internationale oder, wenn es diese nicht gibt, nationale Normen.

Ziff. 23

Diese Definition des öffentlichen Auftrages entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. a der RL 2004/18/EG.

Ziff. 24

Diese Definition entspricht dem bisher geltenden Art. 3 Ziff. 20 ÖAWSG und Art. 1 Abs. 15 Bst. c der RL 2004/18/EG.

Ziff. 25

Diese Definition entspricht dem bisher geltenden Art. 3 Ziff. 19 ÖAWSG und Art. 1 Abs. 15 Bst. a der RL 2004/18/EG.

Ziff. 27

In dieser Bestimmung wird der Begriff „Rahmenvereinbarung“ gemäss Art. 1 Abs. 5 der RL 2004/18/EG definiert.

Ziff. 28

In Ziff. 28 wird eine Definition des Begriffs „schriftlich“ eingeführt, um die neuen Technologien der Datenübermittlung zu berücksichtigen.

Ziff. 29

Mit dieser Bestimmung wurde der von den europäischen Normungsgremien verwendete Begriff der „technischen Bezugsgrösse“ eingeführt. Mit diesem Begriff können die „CEN-Workshop agreements (=Vereinbarungen)“ berücksichtigt werden, die im Bereich der Informationstechnologie eine neue harmonisierte technische Bezugsgrösse darstellen.

Ziff. 30

Weiters ist in Anhang VI der RL 2004/18/EG unter anderem auch die Umweltleistung geregelt. Dies steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über das Öffentliche Auftragswesen und die Berücksichtigung von Umweltbelangen.[1] Die Umweltverträglichkeit ist dagegen als solche keine Spezifikation, sie kann aber zur Definition technischer Spezifikationen für die Umweltleistung Anlass geben. Gleiches gilt für die Umweltauswirkungen. Darüber hinaus wird die Aufnahme der Konzeption für alle Anforderungen vorgesehen, einschliesslich des Zugangs für Behinderte. Diese Regelung setzt Z. 1 Bst. a des Anhangs VI der RL 2004/18/EG um. In Anlehnung an die Richtlinie sollen die technischen Spezifikationen für Bauleistungen einerseits sowie für Lieferungen und Dienstleistungen andererseits getrennt definiert werden.

---

[1] Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl Nr. C 333 vom 28. November 2001, S. 13 – 26.

Ziff. 31

Diese Regelung setzt Z. 1 Bst. b des Anhangs VI der RL 2004/18/EG um (siehe Ausführungen zu Ziff. 30).

Ziff. 32

Diese Definition entspricht dem bisher geltenden Art. 3 Ziff. 26 ÖAWSG und Art. 1 Abs. 15 Bst. d der RL 2004/18/EG.

Ziff. 33

Der Begriff „Unternehmen“ entspricht dem Art. 1 Abs. 8 der Richtlinie 2004/18/EG.

Ziff. 36

Neu definiert wird der Begriff des „wettbewerblichen Dialogs“, welcher vorsieht, dass der Auftraggeber auf dieses Verfahren zurückgreifen kann, wenn es sich um besonders komplexe Aufträge handelt, bei denen er nicht in der Lage ist, die auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Lösungen zu definieren oder die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen seines Vorhabens anzugeben.

Ziff. 38

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die zentralen Beschaffungsstellen zur Einhaltung der Bestimmungen des ÖAWG zu verpflichten und es dem Auftraggeber zu ermöglichen, direkt oder über einen Dritten Dienstleistungen und Waren bei diesen zentralen Beschaffungsstellen zu erwerben.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. h

Art. 8 Abs. 1 sieht vor, dass Prämien oder Zahlungen an die Bewerber oder Offertsteller bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen sind. In Abs. 3 Bst. h wird festgelegt, dass die Regierung mit Verordnung die Berechnung des

Auftragswertes von Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen bestimmt.

Zu Art. 9 Abs. 2 und 4

Abs. 2 wurde insofern konkretisiert, als dass die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte auf alle Lose Anwendung findet, sofern der gesamte Wert aller Lose die Schwellenwerte erreicht oder übersteigt.

Abs. 4 entspricht weiters Art. 9 Abs. 5 Bst. b der RL 2004/18/EG, wonach bei einem Vorhaben, welches zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Waren zu Aufträgen führt, der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt wird. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose die Schwellenwerte, gilt das ÖAWG für die Vergabe jedes Loses. Der Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Gesamtwert ohne MwSt unter 80'000 Euro liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

Zu Art. 10

Da Art. 10 durch die Begriffsdefinition des Dienstleistungsauftrages in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 8 ÖAWG bereits abgedeckt ist, wird dieser aufgehoben.

Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. a

Nunmehr können Bekanntmachungen entweder an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union oder im Internet in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden. Das Beschafferprofil kann Bekanntmachungen einer Vorinformation, Angaben über laufende Ausschreibungen, geplante Aufträge, vergebene Aufträge, annullierte Verfahren sowie alle sonstigen Informationen von allgemeinem Interesse wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-Mail-Adresse enthalten.

Zu Art. 18 Abs. 1 bis 9

In den technischen Spezifikationen sind die Anforderungen beschrieben, die an einen Werkstoff, eine Ware oder eine Dienstleistung gestellt werden, damit diese ihren Verwendungszweck erfüllen. Diese sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten enthalten und dürfen den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern. Wo immer es möglich ist, sollen diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung („Design for all“) getragen wird.

„Design for all“ bedeutet: Konzipierung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten, Dienstleistungen, Systemen des täglichen Bedarfs und der gestalteten Umwelt, damit sie für eine grösstmögliche Zahl von Benutzern zugänglich und benutzbar sind. Dies kann auf dreierlei Weise erreicht werden, und zwar einerseits indem Produkte, Dienstleistungen und Anwendungsmöglichkeiten entwickelt werden, die für die meisten potentiellen Benutzer ohne jegliche Veränderungen einsatzbereit sind, indem Produkte so entwickelt werden, dass sie an die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzer einfach angepasst werden können (z.B. durch Anpassung der Nutzer-Oberflächen), oder andererseits indem Produktschnittstellen standardisiert werden, so dass sie mit Spezialausrüstungen kompatibel sind (z.B. technischen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen). Durch Förderung der Anwendung des „Design für Alle“ auf alle Lebensbereiche (Haushalt, Bildung, Arbeit, Freizeit, Verkehr usw.), wird ein wichtiger Schritt zum Abbau von Barrieren getan, die derzeit noch Menschen mit Behinderungen die volle und gleichberechtigte Teilhabe zusammen mit nicht behinderten Menschen verwehren.

Gemäss Art. 18 können die Spezifikationen für den Auftrag in Leistungsanforderungen ausgedrückt werden. Die Leistungsbeschreibung mittels Leistungs- und Funktionsanforderungen bietet sich an, wenn der Auftraggeber lediglich das zu realisierende Ziel exakt definieren kann, die Wege zu dessen Realisierung jedoch nicht kennt oder von Unternehmen innovative Lösungsmöglichkeiten angeboten

bekommen möchte. Die Leistungsanforderungen müssen hinreichend genau formuliert werden, damit die Offerten vergleichbar sind.

In Erwägungsgrund 29 der RL 2004/18/EG heisst es dazu: *„Die von öffentlichen Beschaffern erarbeiteten technischen Spezifikationen sollten es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muss es möglich sein, Offerten einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, müssen einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein, und andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm – oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm – Offerten auf der Grundlage gleichwertiger Lösungen vom öffentlichen Auftraggeber geprüft werden. Die Offertsteller sollten die Möglichkeit haben, die Gleichwertigkeit ihrer Lösungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Nachweisen zu belegen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen jede Entscheidung, dass die Gleichwertigkeit in einem bestimmten Fall nicht gegeben ist, begründen können. Öffentliche Auftraggeber, die für die technischen Spezifikationen eines Auftrags Umweltanforderungen festlegen möchten, können die Umwelteigenschaften – wie ein bestimmte Produktionsmethode – und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festlegen. Sie können – müssen aber nicht – geeignete Spezifikationen verwenden, die in Umweltgütezeichen wie z.B. dem Europäischen Umweltgütezeichen, (pluri)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind, sofern die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen im Rahmen eines Verfahrens ausgearbeitet und erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und sofern das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist.“*

Im Anhang VI der RL 2004/18/EG sind die technischen Spezifikationen aufgelistet und erläutert. Dieser wurde angepasst, um den Erweiterungen in der Definition der Begriffe im Gemeinschaftsrecht gemäss der Änderung der RL 98/34/EG über

Normen und technische Vorschriften[1], Rechnung zu tragen [vgl. Art. 7 Ziff. 14 ÖAWG (Europäische technische Zulassung), 16 (Gemeinsame technische Spezifikationen), 20 (Norm), 29 (Technische Bezugsgrösse), 30 (Technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen) und 31 (Technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen)].
Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich bei den Anforderungen betreffend den Umweltgütezeichen um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können.

Zu Art. 21 Abs. 1

In dieser Bestimmung wird der wettbewerbliche Dialog eingefügt, bei dem es sich um eine neue Art des Verhandlungsverfahrens handelt, das für besonders komplexe Aufträge den „Dialog“ zwischen dem Auftraggeber und den verschiedenen Bewerbern ermöglicht.

Zu Art. 23a

Beim dynamischen Beschaffungssystem handelt es sich um ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen, und dessen Laufzeit mit Ausnahme von Sonderfällen vier Jahre nicht überschreiten darf. Dieses Verfahren steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Wirtschaftsteilnehmer offen, der die Eignungskriterien erfüllt und eine erste Offerte im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen unterbreitet hat. Hierzu gilt es jedoch zu beachten, dass das dynamische Beschaffungssystem lediglich für grössere Vergabestellen (z.B. Deutsche Bahn AG) oder Beschaffungskooperationen von Bedeutung ist.

---

[1] Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 zur Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 83/189, ABl Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich beim Verfahren über die Durchführung von dynamischen Beschaffungssystemen um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können. Sie schlägt daher vor, auf Gesetzesstufe nurmehr den Grundsatz zu regeln, dass Auftraggeber für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten können. Die Regelung des Verfahrens von der Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems bis hin zu den unverbindlichen Offerten und dem Aufruf zum Wettbewerb soll auf Verordnungsebene erfolgen.

Zu Art. 24 Abs. 2 bis 6

Diese Bestimmungen weisen darauf hin, wie der Auftraggeber, der in einem nicht offenen Verfahren eine Mindest- bzw. eine Höchstzahl für die Bewerber festgelegt hat, die er zur Offertabgabe auffordert, die Zahl der Bewerber verringern kann. Die Absätze 4, 5 und 6 entsprechen dem bisherigen Art. 24 Abs. 3, 4 und 5 ÖAWG.

Zu Art. 25 Abs. 3 bis 9

Diese Bestimmungen legen fest, wie der Auftraggeber, der in einem Verhandlungsverfahren eine Mindest- bzw. eine Höchstzahl für die Bewerber festgelegt hat, die er zur Offertabgabe auffordert, die Zahl der Bewerber begrenzen kann. Die Absätze 7, 8 und 9 entsprechen dem bisherigen Art. 25 Abs. 3, 4 und 5 ÖAWG.

Zu Art. 25a

Die Auftraggeber kennen zwar ihren Bedarf in besonders komplexen und in ständiger Entwicklung begriffenen Märkten, wie z.B. im Bereich der Hochtechnologie, können aber im vorhinein nicht die beste technische Lösung erkennen, um ihn zu decken. Daher erweist sich in solchen Fällen ein Gespräch zwischen Auftraggebern und Offertstellern als notwendig. Die in den „klassischen“ Richtlinien

(93/37 für Bauleistungen, 93/36/EWG für Lieferungen und 92/50/EWG für Dienstleistungen) vorgesehnen Vergabeverfahren lassen jedoch nur sehr wenig Spielraum für Diskussionen während des Vergabeverfahrens und werden damit für solche Situationen als zu starr empfunden. Allerdings ist laut der Rechtsprechung des Gerichtshofes ein derartiger Dialog im Rahmen von offenen und nicht offenen Verfahren nicht zugelassen. Die Bestimmungen ermöglichen nun einen Dialog im Rahmen eines einzigen Vergabeverfahrens, das in der Ausführung des Auftrags mündet; in einer Phase werden auf der Grundlage einer Verhandlung mit ausgewählten Bewerbern die Spezifikationen erstellt, daraufhin reichen die Offertsteller ihre Offerten ein und schliesslich wird der Auftrag aufgrund der wirtschaftlich günstigsten Offerte vergeben.

Zu Art. 25b

Dem Auftraggeber steht es frei, seinen Auftrag im Rahmen einer elektronischen Auktion zu vergeben, ausgenommen sind jedoch bestimmte Dienstleistungs- und Bauaufträge, wie beispielsweise die Planung von Bauwerken, bei denen geistig-schöpferische Leistungen zu erbringen sind. Die Regierung ist der Auffassung, dass es sich beim Verfahren über die Durchführung von elektronischen Auktionen um Detailbestimmungen handelt, die nicht auf Gesetzesebene, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden können. Sie schlägt daher vor, auf Gesetzesstufe nur den Grundsatz zu regeln, dass einerseits der Auftraggeber in einem offenen oder nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren im Falle des Art. 24 Abs. 3 Bst. a ÖAWV eine elektronische Auktion durchführen kann, sofern die Spezifikationen des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden können, sowie andererseits die elektronische Auktion auch bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb der Parteien einer Rahmenvereinbarung und bei einem Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems durchgeführt werden kann. Weiters ist eine missbräuchliche Anwendung der elektronischen Auktion mit dem Ziel, den Wettbewerb zu beschränken, zu verfälschen oder auszuschalten untersagt. Überdies darf der vorgegebene Auftragsgegenstand durch

die elektronische Auktion nicht verändert werden. Die Voraussetzungen und Einzelheiten des Verfahrens über die Durchführung elektronischer Auktionen, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen, die Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte und die Beendigung des Verfahrens soll hingegen auf Verordnungsebene erfolgen.

Zu Art. 26 Abs. 1 bis 4

Abs. 1

Diese Bestimmung wird ergänzt um den wettbewerblichen Dialog.

Abs. 2

Abs. 2 entspricht Art. 66 Abs. 2 der RL 2004/18/EG, wonach die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb nicht beschränkt werden darf auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon oder aufgrund der Tatsache, dass nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürfen.

Abs. 3

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der RL 2004/18/EG sind die auf die Durchführung eines Wettbewerbs anwendbaren Regeln den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

Abs. 4

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 26 Abs. 2 ÖAWG.

Zu Art. 27 Abs. 1 und 2

Abs. 1

In Abs. 1 wird ein von den Bestimmungen des Beschaffungsübereinkommens geprägter Grundsatz eingeführt, nach dem alle Fristen hinreichend lang sein müssen, um bei der Erstellung der Offerten insbesondere deren Komplexität zu berücksichtigen. Dieser allgemeine Grundsatz wird von besonderen Regeln flankiert, die als „Sicherheitsnetz“ ausgestaltete Mindestfristen vorsehen, die je nach Art des gewählten Verfahrens unterschiedlich sind.

Abs. 2

Abs. 2 entspricht dem derzeit geltenden Art. 27 ÖAWG, mit Ausnahme von Bst. f, welcher die Möglichkeit der Verkürzung der Fristen beim elektronischen Informationsaustausch regelt.

Zu Art. 32

Abs. 1 entspricht Art. 4 Abs. 1 der RL 2004/18/EG, wonach Bewerber oder Offertsteller, die gemäss den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Niederlassung haben, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, nicht allein deshalb zurückgewiesen werden dürfen, weil sie gemäss den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche oder eine juristische Person sein müssten (vgl. Art. 26 Abs. 2 ÖAWG). Mit Abs. 2 wird Art. 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der RL 2004/18/EG umgesetzt. Was Abs. 3 anbelangt, so ist dieser identisch mit dem bisher geltenden Art. 32 Abs. 1 und 2 ÖAWG. Bezüglich Abs. 4 wird der Forderung der ESA nachgekommen, dass Auftraggeber von Arbeitsgemeinschaften verlangen können, dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist, sofern dies für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Zu Art. 33 Abs. 1 und 3

Abs. 1 wurde in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 der RL 2004/18/EG geändert, wonach bei Aufträgen, die nach dem Kriterium der wirtschaftlich günstigsten Offerte vergeben werden, die Auftraggeber es zulassen können, dass die Offertsteller Varianten vorlegen. Abs. 3 entspricht Art. 24 Abs. 4 der RL 2004/18/EG, wonach die Auftraggeber nur Varianten berücksichtigen können, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Zu Art. 35a Abs. 1 und 2

Mit diesen Bestimmungen soll klargestellt werden, dass die der Auswahl der Bewerber zugrunde liegenden Anforderungen im Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen.

Zu Art. 35b Abs. 2 Bst. e, Abs. 3 bis 6

Art. 35b Abs. 2 Bst. e wurde in Übereinstimmung mit Art. 45 Abs. 2 Bst. g der RL 2004/18/EG insofern ergänzt, als dass Bewerber und Offertsteller von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie betreffend die Eignung in erheblichem Masse falsche als auch keine Auskünfte erteilt haben.

In Abs. 3 dieses Artikels wird eine neue Verpflichtung eingeführt, wonach der Auftraggeber verpflichtet ist, Bewerber und Offertsteller vom Vergabeverfahren auszuschliessen, die letztinstanzlich wegen der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, wegen Bestechung, Betrugs oder Geldwäsche verurteilt sind. Der Auftraggeber kann vom Bewerber oder Offertsteller die Vorlage eines Nachweises verlangen, der seine Zuverlässigkeit bestätigt und/oder seine wirtschaftliche Situation beschreibt. Er hat ferner das Recht, bei den zuständigen Stellen in seinem Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten Erkundigungen einzuholen. Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen Art. 35b Abs. 3 und 4 mit der Abänderung in Abs. 6, dass wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom betreffenden Staat nicht ausgestellt wird oder darin nicht alle in Abs. 2 Bst. a bis c und Abs. 3 vorgesehen Fälle erwähnt werden, sie durch eine eidesstattliche Erklärung

oder in den EWR-Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden kann, die der Bewerber oder Offertsteller vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Zu Art. 35c Abs. 2

Absatz 2 enthält die notwendigen Garantien für die Integrität und Vertraulichkeit der Offerten. Dies gilt auch bei der Verwendung elektronischer Mittel. Der Auftraggeber beziehungsweise das Preisgericht erhält so erst nach Ablauf der Einreichungsfrist Kenntnis vom Inhalt der Offerten oder Pläne und Entwürfe. Die Vorrichtungen für die Übermittlung elektronischer Offerten ermöglichen die Verwendung der elektronischen Signatur und garantieren die Echtheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Zu Art. 39

Diese Bestimmung wurde gemäss Art. 55 der RL 2004/18/EG abgeändert. Der Auftraggeber prüft die Erläuterungen über Einzelposten und berücksichtigt dabei die gelieferten Nachweise, indem er mit dem Offertsteller Rücksprache hält.
Nunmehr muss der Auftraggeber bei der Feststellung, ob es sich um eine ungewöhnlich niedrige Offerte handelt, zusätzlich die Gewährung einer staatlichen Beihilfe berücksichtigen.

Zu Art. 44 Abs. 2 Bst. d, k, und m, Abs. 3

Gemäss Ansicht der ESA gehören die Kriterien „Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter“ sowie „Lehrlingsausbildung“ nicht zu den Zuschlagskriterien, sondern zu den Eignungskriterien, vor allem da die Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter in den klassischen Richtlinien als Zuschlagskriterium angeführt werden. Folglich muss Art. 44 Abs. 2 Bst. d und m ÖAWG aufgehoben werden, damit es nicht zu der von der ESA monierten Vermischung der Eignungs- und Zu-

schlagskriterien kommt. Neu werden in Bst. d und k in Übereinstimmung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. a der RL 2004/18/EG die Rentabilität und die Umwelteigenschaften geregelt.

Nach den geltenden Bestimmungen betreffend die Zuschlagskriterien (Art. 36 Abs. 2 der RL 92/50/EWG, Art. 26 Abs. 2 der RL 93/36/EWG und Art. 30 Abs. 2 der RL 93/37/EWG) müssen die Kriterien in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen angeführt werden und zwar „sofern möglich“ in der absteigenden Rangfolge ihrer Bedeutung für den Auftraggeber. Bisher verfügten die Auftraggeber bei der Erteilung des Zuschlags über einen erheblichen Ermessensspielraum, selbst wenn sie die Zuschlagskriterien in der absteigenden Rangfolge ihrer Bedeutung bekannt gemacht haben. Gibt der Auftraggeber lediglich eine absteigende Rangfolge an, hat er nämlich noch immer die Möglichkeit, die einzelnen Kriterien bei der Bewertung unterschiedlich zu gewichten und ihnen so einen relativen Wert beizumessen, der den Offertstellern nicht bekannt ist. Die fehlende Transparenz kann dazu führen, dass einige Auftraggeber – auch nach Offertöffnung – das eine oder andere Kriterium bevorzugen, und ihm damit eine unerwartete bzw. unvorhersehbare Bedeutung beimessen. Da eine allgemeine Regelung fehlt, die den Auftraggeber verpflichtet, bereits zu Beginn des Vergabeverfahrens eine Gewichtung der einzelnen Kriterien anzugeben, ist die endgültige Wahl des Auftraggebers schwer zu kontrollieren. Der neue Abs. 3 trägt somit vor allem dem Grundsatz der Transparenz und Gleichbehandlung Rechnung. Nunmehr muss der Auftraggeber bereits in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gewichtung der einzelnen Kriterien angeben. Die Gewichtung kann auf unterschiedliche Art erfolgen (in Form von Prozentsätzen oder ausgedrückt in der Bedeutung im Verhältnis zu anderen Kriterien) und um einen gewissen Spielraum zu behalten, kann sie auch mittels einer Marge innerhalb derer sich der Wert eines jeden Kriteriums befindet, angegeben werden.

Zu Art. 46 Abs. 1

Diese Bestimmung wird in Übereinstimmung mit Art. 43 der RL 2004/18/EG insofern abgeändert, als nun auch ein Vergabevermerk über jede Rahmenvereinbarung und jede Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems zu erstellen ist.

Zu Art. 52 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wurde in Übereinstimmung mit Art. 67 Abs. 2 ÖAWSG geändert. Gemäss dieser Bestimmung erstellt die Regierung vierteljährlich eine Statistik über die vergebenen Aufträge und übermittelt diese der Gewerbe- und Wirtschaftskammer. Diese Statistik dient der Gewerbe- und Wirtschaftskammer als interne Information, damit sie sich ein Bild machen kann, wie viele Aufträge vergeben wurden bzw. wie viele davon an inländische und wie viele an ausländische Unternehmen erteilt wurden. Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 52 Abs. 2 ÖAWG.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz soll auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, entweder eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat, oder bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung der Zuschlag noch nicht erteilt wurde.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Gesetzes vom 21. September 2005 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren; ÖAWSG), LGBl. 2005 Nr. 220, in Kraft treten.

4. GESETZESVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Auf die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste findet das Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) Anwendung. Das vorliegende Gesetz findet keine

Anwendung auf öffentliche Aufträge oder Wettbewerbe, die vom ÖAWSG ausgenommenen sind.

Art. 2a

Zentrale Beschaffungsstelle

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen mittels einer zentralen Beschaffungsstelle finden die Bestimmungen von Art. 11 der Richtlinie 2004/18/EG Anwendung.

Art. 3 Abs. 1 und 1b

1) Die Auftraggeber behandeln alle Bewerber und Offertsteller gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor.

1b) Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die kein Auftraggeber ist, besondere oder ausschliessliche Rechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereiches zuerkennt, muss in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, dass die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beachten muss.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c, e, f, h, i, l, n bis q

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

c) für die Vergabe von Aufträgen an Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;

e) für die Vergabe von Aufträgen aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens und einem oder mehreren Drittstaaten für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt, wobei jedes Abkommen der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen ist;

f) für Verträge über den Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge. Das Gesetz findet jedoch Anwendung auf Finanzdienstleistungsverträge jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden;

h) für die Vergabe von Aufträgen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;

i) für Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

l) für die Vergabe von Aufträgen über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschliesslich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;

n) für Dienstleistungskonzessionen. Art. 3 Abs. 1b bleibt vorbehalten;

o) für Dienstleistungsaufträge, die von einem Auftraggeber an einen anderen Auftraggeber aufgrund eines ausschliesslichen Rechts vergeben werden, das ihm durch kundgemachte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWRA vereinbar sind;

p) für Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen;

q) für Wettbewerbe, die in den in Bst. a, b, d, e und p genannten Fällen für öffentliche Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden.

Art. 5a

Vergabe von Aufträgen als Rahmenvereinbarung

1) Die Auftraggeber können Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge als Rahmenvereinbarungen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes vergeben.

2) Die Auftraggeber dürfen die Inanspruchnahme von Rahmenvereinbarungen nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten des Vergabeverfahrens von Einzelaufträgen, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen.

Art. 6a

Bei Vergabe von Baukonzessionsaufträgen finden die Bestimmungen von Art. 56 bis 65, Anhang VII Teil B und C sowie Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG Anwendung.

Art. 6b

Bei Vergaben über die Planung und Errichtung von Wohneinheiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus finden die Bestimmungen von Art. 34 der Richtlinie 2004/18/EG Anwendung.

Art. 6c

Vorbehaltene Aufträge

Auftraggeber können an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nur geschützte Werkstätten teilnehmen lassen. Es finden die Bestimmungen des Art. 19 der Richtlinie 2004/18/EG Anwendung.

Art. 7 Abs. 1

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. "Auftragnehmer": der Offertsteller, an den ein öffentlicher Auftrag vergeben worden ist;
2. "Bauauftrag": der öffentliche Auftrag über:
   a) die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung eines Bauvorhabens im Zusammenhang mit einer der in Anhang I der Richtlinie 2004/18/EG genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks; oder
   b) die Erbringung einer Bauleistung durch Subunternehmer gemäss den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt;

3. "Baukonzession": ein Vertrag, der von dem unter Ziff. 2 genannten Vertrag nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschliesslich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht;

4. "Bauwerk": das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen oder seiner Bestimmung nach eine wirtschaftliche oder technische Aufgabe erfüllen soll;

5. "Bekanntmachung": die Veröffentlichung der Absicht zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages;

6. "Bewerber": die natürliche oder juristische Person, die sich in einem nicht offenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren oder einem wettbewerblichen Dialog um eine Aufforderung zur Offertstellung beziehungsweise zur Teilnahme an einem Wettbewerb bewirbt;

7. "CPV": das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary)“ bezeichnet die mit der Verordnung (EG) Nr. 2151/2003 angenommene, auf öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation. Bei Abweichungen zwischen der CPV- und der NACE-Nomenklatur nach Anhang I der RL 2004/18/EG oder der CPV- und der CPC-Nomenklatur nach Anhang II der RL 2004/18/EG, hat die NACE- bzw. die CPC-Nomenklatur Vorrang.;

8. "Dienstleistungsauftrag": der öffentliche Auftrag über die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/18/EG, der kein öffentlicher Bau- oder Lieferauftrag ist. Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl Waren als auch Dienstleistungen im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/18/EG umfasst, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen den Wert der in den Auftrag einbezogenen Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/18/EG, der Tätigkeiten im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2004/18/EG lediglich als Nebe-

narbeiten im Verhältnis zum Hauptgegenstand umfasst, gilt als öffentlicher Dienstleistungsauftrag;

9. "Dienstleistungskonzession": ein Vertrag, der von einem unter Ziff. 8 genannten Auftrag nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschliesslich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht;

10. "Dynamisches Beschaffungssystem": ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen; dieses Verfahren ist zeitlich befristet und steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Unternehmen offen, das die Eignungskriterien erfüllt und eine erste Offerte im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen unterbreitet hat;

11. "Einrichtung des öffentlichen Rechts": eine Einrichtung, die:

    a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind;

    b) Rechtspersönlichkeit besitzt; und

    c) überwiegend vom Land, von Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

12. "Elektronisch“: iteratives Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschliesslich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, Funk,

mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden;

13. "Elektronische Auktion": Verfahren, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Offerten jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Offerten abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifizierung dieser Offerten ermöglicht. Bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine geistige Leistung zu erbringen ist – wie z.B. die Konzeption von Bauarbeiten – dürfen nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein;

14. "Europäische technische Zulassung": eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen, die aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgestellten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen erfolgt. Sie wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Stelle erteilt;

15. "EWR-Abkommen" (EWRA): das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68;

16. "Gemeinsame technische Spezifikation": eine technische Spezifikation, die anhand eines von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde;

17. "Kollektivbewerbung bzw. -offerte" (Kollektivbewerbung bzw. -angebot): die gemeinsame Bewerbung bzw. Offerte mehrerer Bewerber bzw. Offertsteller, die eine Bewerber- bzw. Arbeitsgemeinschaft bilden;

18. "Lieferauftrag": andere öffentliche Aufträge als die unter Ziff. 2 genannten; sie betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren. Ein öffentlicher Auftrag über

die Lieferung von Waren, der das Verlegen und Anbringen lediglich als Nebenarbeiten umfasst, gilt als öffentlicher Lieferauftrag;

19. "Netzabschlusspunkte": die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind;

20. "Norm": eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

    a) "Internationale Norm": Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

    b) "Europäische Norm": Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

    c) "Nationale Norm": Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

21. "Offerte" (Angebot): die Erklärung eines Offertstellers, einen öffentlichen Auftrag im Falle eines Zuschlags auszuführen;

22. "Offertsteller" (Bieter): die natürliche oder juristische Person, die eine Offerte stellt. Offertsteller können auch Arbeitsgemeinschaften sein;

23. "Öffentlicher Auftrag": der schriftlich entgeltliche Vertrag zwischen einem oder mehreren Unternehmen und einem oder mehreren Auftraggebern über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen;

24. "Öffentliche Telekommunikationsdienste": die Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung das Land Liechtenstein insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut hat;

25. "Öffentliches Telekommunikationsnetz": die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden;

26. "Planungswettbewerb": das Verfahren, das dazu dient, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt;

27. "Rahmenvereinbarung": eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren der in Art. 2 aufgeführten Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge;

28. "Schriftlich“: jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein;

29. "Technische Bezugsgrösse": jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von einem europäischen Normungsgremium nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde;

30. "Technische Spezifikation bei öffentlichen Bauaufträgen": die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Eigenschaftenn gehören Umweltleistungsstufen, die Konzeption für die Verwendungsarten („Design for all“)

(einschliesslich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessung, einschliesslich Konformitätsbewertungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und –methoden. Ausserdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder –verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

31. "Technische Spezifikation bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen": Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) (einschliesslich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschliesslich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitung, Produktionsprozesse und –methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

32. "Telekommunikationsdienste": die Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Radio und Fernsehen;

33. "Unternehmen" (Wirtschaftsteilnehmer): die natürlich oder juristische Person, Auftraggeber oder Gruppe dieser Personen und/oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von

Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen offeriert;

34. "Variantenofferte" (Variantenangebot): die Offerte zu einer alternativen Ausführung des öffentlichen Auftrages;

35. "Verbundenes Unternehmen": jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über den konsolidierten Abschluss mit demjenigen des Auftraggebers, Bewerbers oder Offertstellers konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, Bewerbern oder Offertstellern, die nicht unter die Bestimmungen des PGR fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber, Bewerber oder Offertsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber, Bewerber oder Offertsteller ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber, Bewerber oder Offertsteller dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmen unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften;

36. "Wettbewerblicher Dialog": Verfahren, bei dem sich Unternehmen um die Teilnahme bewerben können und bei dem der Auftraggeber einen Dialog mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern führt, um eine oder mehrere seinen Bedürfnissen entsprechende Lösungen herauszuarbeiten, auf deren Grundlage bzw. Grundlagen die ausgewählten Bewerber zur Abgabe ihrer Offerten aufgefordert werden. Dieses Verfahren darf angewendet werden, wenn ein Auftrag als besonders komplex gilt, insbesondere wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Mittel gemäss Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2, 3 oder 4 und Abs. 4 dieses Gesetzes anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und seine Ziele erfüllt werden können und/oder objektiv nicht in der Lage ist, die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen seines Vorhabens anzugeben;

37. "WTO-Übereinkommen": das Übereinkommen vom 14. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, LGBl. 1998 Nr. 8;

38. "Zentrale Beschaffungsstelle": ein Auftraggeber, der für Auftraggeber bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt oder öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen für Auftraggeber schliesst.

Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. h

1) Als Auftragswert gilt der vom Auftraggeber nach Treu und Glauben geschätzte gesamte Wert des öffentlichen Auftrages ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Wenn der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Offertsteller vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Berechnung des Auftragswertes im Falle von:

h) Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen.

Art. 9 Abs. 2 und 4

2) Erreicht oder übersteigt der gesamte Wert aller Lose die Schwellenwerte, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte auf die Vergabe jedes Loses Anwendung. Abs. 3 und 4 bleiben vorbehalten.

4) Bei öffentlichen Lieferaufträgen, die aus der Beschaffung gleichartiger Lieferleistungen bestehen, und bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oberhalb der Schwellenwerte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vergabe

öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte keine Anwendung auf Lose, deren Wert weniger als 80 000 Euro beträgt, sofern die Summe dieser Lose 20 % des gesamten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 2 Bst. a

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung:

a) den Inhalt, die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung sowie deren Übermittlung an die Stabsstelle öffentliches Auftragswesen und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union bzw. die Veröffentlichung in einem Beschafferprofil;

Art. 18 Abs. 1 bis 9

1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie 2004/18/EG sind in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten enthalten. Wo möglich, sollten diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird. Die technischen Spezifikationen müssen allen Offertstellern gleichermassen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

2) Unbeschadet der verbindlich festgelegten, gemeinschaftskonformen nationalen technischen Vorschriften sind die technischen Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen wie folgt festzulegen:

1. unter Beachtung nachstehender Rangfolge:
   a) innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen;
   b) europäische technische Zulassungen;
   c) gemeinsame technische Spezifikationen;
   d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist, oder
2. in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen, oder
3. in Form von Leistungs– und Funktionsanforderungen gemäss Abs. 2 Ziff. 2 unter Bezugnahme auf Spezifikationen gemäss Abs. 2 Ziff. 1 unter der Annahme, dass diese Leistungs- und Funktionsanforderungen die Spezifikationen erfüllen, oder
4. unter Bezugnahme auf Spezifikationen gemäss Abs. 2 Ziff. 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäss Abs. 2 Ziff. 2 hinsichtlich anderer Merkmale.

3) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen

werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Abs. 2 und 5 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

4) Leistungs- und Funktionsanforderungen müssen so präzisiert werden, dass sie den Offertstellern eine klare Vorstellung betreffend dem Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrages ermöglichen. Sie können Umwelteigenschaften umfassen.

5) Ein Auftraggeber darf eine Offerte nicht mit der Begründung zurückweisen, die offerierten Erzeugnisse und Leistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen gemäss Abs. 2 Ziff. 1, wenn der Offertsteller mit geeigneten Mitteln in seiner Offerte nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wird, gleichermassen entsprechen.

6) Werden technische Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen festgelegt, so darf der Auftraggeber eine Offerte, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht ablehnen, wenn diese Spezifikationen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Offertsteller muss mit geeigneten Mitteln in seiner Offerte nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Bauleistung, Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht.

7) Als geeignetes Mittel kann insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

8) Anerkannte Stellen im Sinne des Abs. 7 sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Der Auftraggeber anerkennt Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens ansässigen anerkannten Stellen.

9) Werden Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen festgelegt, so können Auftraggeber zur Beschreibung der Leistung auf technische Spezifikationen Bezug nehmen, die im europäischen, in nationalen, multinationalen oder in sonstigen Umweltgütezeichen festgelegt sind. Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Anforderungen betreffend die Umweltgütezeichen.

Art. 21 Abs. 1

1) Öffentliche Aufträge sind im offenen, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog zu vergeben.

Art. 23a

Dynamisches Beschaffungssystem

1) Die Auftraggeber können für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Sie verwenden bei der Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems und bei der Vergabe der Aufträge ausschliesslich elektronische Mittel. Sie haben dieses Verfahren als offenes Verfahren in allen Phasen von der Einrichtung bis zur Vergabe durchzuführen.

2) Alle Offertsteller, die die Eignungskriterien erfüllen und eine erste unverbindliche Offerte im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen und den et-

waigen zusätzlichen Dokumenten vorgelegt haben, werden zur Teilnahme zugelassen.

3) Die Auftraggeber dürfen dieses System nicht in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und Einzelheiten des Verfahrens über die Durchführung eines dynamischen Beschaffungssystems, insbesondere in Bezug auf dessen Einrichtung, die unverbindlichen Offerten und den Aufruf zum Wettbewerb.

Art. 24 Abs. 2 bis 6

2) Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die er zu einer Offertstellung auffordert, begrenzen, sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Anzahl der zur Offertstellung aufgeforderten Personen darf jedoch nicht unter fünf liegen. Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

3) Liegt die Zahl an Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der vorgesehenen Mindestzahl, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen, dürfen nicht zum selben Verfahren zugelassen werden.

4) Der Auftraggeber wählt aus den Bewerbern nach Massgabe von Eignungskriterien Personen aus, die er zu einer Offertstellung auffordert. Unter den aufgeforderten Bewerbern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

5) Der Auftraggeber teilt allen Bewerbern das Ergebnis über die Auswahl schriftlich mit. Nicht berücksichtigte Bewerber können innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Mitteilung eine Verfügung beantragen. Kein Anspruch auf Zustellung einer Verfügung besteht jedoch bei Vergaben mit Auftragswerten, bei denen nach Art. 53 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist. Die Regierung regelt den Inhalt der Mitteilung und die Frist für die Zustellung einer Verfügung mit Verordnung.

6) Die zur Offertstellung aufgeforderten Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zur Offertstellern.

Art. 25 Abs. 3 bis 9

3) Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die er zu einer Offertstellung auffordert, begrenzen, sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. In der Bekanntmachung gibt er die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern an.

4) Liegt die Zahl an Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der vorgesehenen Mindestzahl, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teil-

nahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen, dürfen nicht zum selben Verfahren zugelassen werden.

5) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei den Verhandlungen gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber und Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können.

6) Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Offerten, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird. In der Schlussphase müssen noch so viele Offerten vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern vorliegt.

7) Bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte ist die Wahl des Verhandlungsverfahrens nur in den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Fällen zulässig. Die Wahl des Verhandlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen und die Begründung der EFTA-Überwachungsbehörde auf Antrag zu übermitteln.

8) Der Auftraggeber teilt allen Personen oder Bewerbern das Ergebnis über die Auswahl schriftlich mit. Nicht berücksichtigte Personen oder Bewerber können innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Mitteilung eine Verfügung beantragen. Kein Anspruch auf Zustellung einer Verfügung besteht jedoch bei Vergaben mit Auftragswerten, bei denen nach Art. 53 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist. Die Regierung regelt den Inhalt der Mitteilung und die Frist für die Zustellung einer Verfügung mit Verordnung.

9) Die zur Offertstellung aufgeforderten Personen oder Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zu Offertstellern.

Art. 25a

Wettbewerblicher Dialog

1) Bei besonders komplexen Aufträgen kann der Auftraggeber einen wettbewerblichen Dialog durchführen, wenn ein offenes oder nicht offenes Verfahren nicht möglich ist. Die Vergabe darf ausschliesslich nach dem Kriterium der wirtschaftlich günstigsten Offerte erfolgen.

2) Der Auftraggeber veröffentlicht eine Bekanntmachung, in der er seine Bedürfnisse und Anforderungen formuliert, insbesondere gibt er darin die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern an. Er hat nach Möglichkeit mit mindestens drei Bewerbern zu verhandeln. Unter den aufgeforderten Bewerbern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bewerber und Offertsteller bei dem Dialog gleich behandelt werden, insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Offertsteller gegenüber anderen begünstigt werden können. Er darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.

4) Der Auftraggeber teilt allen Personen oder Bewerbern das Ergebnis über die Auswahl schriftlich mit. Nicht berücksichtigte Personen oder Bewerber kön-

nen innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Mitteilung eine Verfügung beantragen. Kein Anspruch auf Zustellung einer Verfügung besteht jedoch bei Vergaben mit Auftragswerten, bei denen nach Art. 53 Abs. 3 keine Beschwerde möglich ist. Die Regierung regelt den Inhalt der Mitteilung und die Frist für die Zustellung einer Verfügung mit Verordnung.

5) Die zur Offertstellung aufgeforderten Personen oder Bewerber können ihre Offerte innerhalb der in der Aufforderung bezeichneten Frist stellen. Durch die Einreichung der Offerte werden sie zu Offertstellern.

6) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 25b

Elektronische Auktion

1) Beim offenen und nicht offenen Verfahren sowie beim Verhandlungsverfahrens ohne vorgängige Bekanntmachung, wenn nach Durchführung eines offenen, nicht offenen oder eines wettbewerblichen Dialogs keine oder keine geeigneten Offerten abgegeben wurden, kann vorgängig eine elektronische Auktion durchgeführt werden, sofern die Spezifikationen des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden können. Die elektronische Auktion kann auch bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb der Parteien einer Rahmenvereinbarung und bei einem Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems durchgeführt werden.

2) Die Auftraggeber dürfen elektronische Auktionen nicht missbräuchlich oder dergestalt durchführen, dass der Wettbewerb ausgeschaltet, eingeschränkt

oder verfälscht wird. Der vorgegebene Auftragsgegenstand darf durch die elektronische Auktion nicht verändert werden.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung die Voraussetzungen und Einzelheiten des Verfahrens über die Durchführung elektronischer Auktionen, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen, die Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte und die Beendigung des Verfahrens.

Art. 26 Abs. 1 bis 4

1) Planungswettbewerbe können im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog durchgeführt werden.

2) Bei der Durchführung von Wettbewerben ist eine gebietsmässige Beschränkung oder eine Beschränkung der Teilnahme aufgrund nationaler Bestimmungen im Land des Auftraggebers, wonach nur natürliche oder nur juristische Personen am Wettbewerb teilnehmen dürfen, verboten.

3) Die auf die Durchführung des Wettbewerbs anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Verfahren über die Durchführung von Wettbewerben, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung und die Unabhängigkeit des Preisgerichts.

Art. 27 Abs. 1 und 2

1) Die Auftraggeber setzen für den Eingang der Bewerbungen und Offerten angemessene Fristen. Sie berücksichtigen insbesondere die Komplexität des Auf-

trags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Bewerbungen und Offerten erforderlich ist.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Dauer der Fristen, insbesondere für:

a) die Vorinformation;

b) die Bekanntmachung;

c) die Bewerbung im nicht offenen Verfahren;

d) die Offertstellung;

e) die Beantwortung von Zusatzauskünften; und

f) die Bewerbung bzw. Offertstellung bei elektronisch erstellten und versandten Bekanntmachungen bzw. Ausschreibungsunterlagen.

Art. 32

Allgemeine Bestimmungen über Bewerber und Offertsteller

1) Bewerber oder Offertsteller, die gemäss den Rechtsvorschriften der Vertragspartei des EWR-Abkommens, in deren Gebiet sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäss den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müssten.

2) Bei öffentlichen Aufträgen, die zusätzliche Dienstleistungen und/oder Arbeiten wie das Verlegen und die Installation umfassen, können juristische Personen jedoch verpflichtet werden, in ihrer Bewerbung oder Offerte die Namen und die berufliche Qualifikation jener natürlichen Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Leistung verantwortlich sein sollen.

3) Kollektivofferten sind zulässig, sofern die Offertsteller eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie haben die beteiligten Unternehmen zu bezeichnen. Es ist anzugeben, welchem Unternehmen die Federführung bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags obliegt. Für die Ausführung des öffentlichen Auftrags haften die die Arbeitsgemeinschaft bildenden Offertsteller in jedem Fall zur ungeteilten Hand.

4) Die Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Arbeitsgemeinschaften, die eine bestimmte Rechtsform haben, eine Bewerbung oder eine Offerte einreichen können. Die Arbeitsgemeinschaften haben jedoch eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, wenn ihnen der Zuschlag erteilt wurde, sofern dies für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Art. 33 Abs. 1 und 3

1) Variantenofferten sind zulässig bei Aufträgen, die nach dem Kriterium der wirtschaftlich günstigsten Offerte vergeben werden und, wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen werden.

3) Die Auftraggeber berücksichtigen nur Varianten, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 35a Abs. 1 und 2

1) Auftraggeber prüfen die Eignung von Bewerbern und Offertstellern. Als Eignung gilt die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit. Sie können Mindestanforderungen stellen, denen die Bewerber und Offertsteller genügen müssen.

2) Die Nachweise der Eignung dürfen nur soweit verlangt werden, wie es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Auftraggeber können von Bewerbern und Offertstellern die Vervollständigung oder Erläuterung der Nachweise verlangen.

Art. 35b Abs. 2 Bst. e, Abs. 3 bis 6

2) Bewerber und Offertsteller können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn:

e) sie betreffend die Eignung in erheblichem Masse falsche oder keine Auskünfte erteilt haben;

3) Bewerber und Offertsteller sind von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass ein Bewerber oder Offertsteller aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB);

b) Bestechung (§ 307 und 308 StGB);

c) Betrug (§ 146 StGB);

d) Geldwäscherei (§ 165 StGB und die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes).

4) Von einem Ausschluss nach Abs. 3 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Der Auftraggeber kann die nach seinem Ermessen erforderlichen Informationen über die persönliche Lage der Bewerber und Offertsteller bei den zuständigen Behörden einholen, wenn er Bedenken in Bezug auf ihre persönliche Lage hat.

5) Verlangt der Auftraggeber einen Nachweis darüber, dass die Ausschlussgründe nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, hat er:

a) im Fall von Abs. 2 Bst. a bis c und Abs. 3 einen Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister, eine Bescheinigung aus dem Strafregister oder – in Ermangelung von solchen – eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers oder Offertstellers anzuerkennen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;

b) im Fall von Abs. 2 Bst. f und g eine von der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

6) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 5 vom betreffenden EWR-Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung vor einer hierfür zuständigen Behörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bewerbers oder Offertstellers ersetzt werden.

Art. 35c Abs. 2

2) Der Auftraggeber muss die Integrität der Daten und den vertraulichen Charakter aller von Bewerbern, Offertstellern beziehungsweise Teilnehmern des Wettbewerbs gemachten Angaben wahren, insbesondere gibt er keine ihm von diesen übermittelten und als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wie technische Geheimnisse und weitere Betriebsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Offerten, und durch die bestimmte Bewerber, Offertsteller oder Teilnehmer des Wettbewerbs gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Der Auftraggeber oder das Preisgericht darf vom Inhalt der Bewerbungen, Offerten

beziehungsweise Pläne und Entwürfe erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung beziehungsweise Vorlage Kenntnis erhalten.

Art. 39

Ungewöhnlich niedrige Offerten

1) Erscheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Offerten im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Offerte schriftlich Aufklärung über die Bestandteile der Offerte verlangen, wo er dies für angezeigt hält.

2) Der Auftraggeber kann Erläuterungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahrens oder der Erbringung der Dienstleistung, der gewählten technischen Lösungen und/oder aussergewöhnlich günstiger Bedingungen, über die der Offertsteller bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung verfügt, deren Originalität oder der etwaigen Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Offertsteller anerkennen.

3) Der Auftraggeber prüft die betreffende Zusammensetzung und berücksichtigt dabei die gelieferten Nachweise, indem er mit dem Offertsteller Rücksprache hält.

4) Stellt der Auftraggeber fest, dass eine Offerte ungewöhnlich niedrig ist, weil der Offertsteller eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf er die Offerte allein aus diesem Grund ablehnen, sofern der Offertsteller innerhalb der vom Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmässig gewährt wurde. Lehnt der Auftraggeber eine

Offerte unter diesen Umständen ab, so teilt der dies der EFTA-Überwachungsbehörde mit.

Art. 44 Abs. 2 Bst. d, k, und m, Abs. 3

2) Die wirtschaftlich günstigste Offerte bestimmt sich nach Massgabe insbesondere folgender mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien:

d) Rentabilität;

k) Umweltverträglichkeit/Umwelteigenschaften;

m) Aufgehoben.

3) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen und – beim wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung die relative Gewichtung oder die nach der Bedeutung eingestufte Reihenfolge der Kriterien bekannt. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden, deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt er die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Art. 46 Abs. 1

1) Der Auftraggeber erstellt einen Vergabevermerk über das Ergebnis der Auftragsvergabe, den Verzicht auf die Vergabe eines Auftrags sowie über jede Rahmenvereinbarung und Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems. Der Vergabevermerk wird allen Offertstellern zugestellt. Zudem erhält die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein eine Kopie des Vergabevermerks bei Vergaben, bei denen sie nach Art. 44a Abs. 1 angehört wur-

de. Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer veröffentlicht den Inhalt des Vergabevermerks. Der Vergabevermerk wird mit Zusatzangaben der EFTA-Überwachungsbehörde auf Antrag zugestellt.

Art. 52 Abs. 2 und 3

2) Die Regierung erstellt zudem vierteljährlich eine Statistik über die vergebenen Aufträge und stellt diese der Gewerbe- und Wirtschaftskammer zu.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Einzelheiten der Statistiken.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

a) eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat; oder

b) bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung der Zuschlag noch nicht erteilt wurde.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom…über die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) in Kraft.

Anhang

Anhang 1

Bauaufträge, die dem EWRA unterstehen

NACE-Nr.[1]

Baugewerbe			**CPV-Referenznummer**		
	Beschreibung	**Anmerkungen**	**Abteilung**	**Gruppe**	**Klasse**
45000000	Baugewerbe	Diese Abteilung umfasst: - Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45		
45100000	Vorbereitende Baustellenarbeiten			45.1	
45110000	Abbruch von Gebäuden, Erdbewegungsarbeiten	Diese Klasse umfasst: - Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken - Aufräumen von Baustellen - Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw. - Erschliessung von Lagerstätten: Auffahren von Grubenbauen, Abräumen des Deckgebirges und andere Aus- und Vorrichtungsarbeiten - Baustellenentwässerung - Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen			45.11

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft(ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1). Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und NACE gilt die NACE-Nomenklatur.

NACE-Nr.					
Baugewerbe			**CPV-Referenznummer**		
	Beschreibung	**Anmerkungen**	**Abteilung**	**Gruppe**	**Klasse**
45120000	Test- und Suchbohrung	Diese Klasse umfasst: - Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke *Diese Klass*e umfasst nicht: - Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken auf Vertragsbasis (s. 11.20) - Brunnenbau (s. 45.25) - Schachtbau (s. 45.25) - Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, geophysikalische, geologische und seismische Messungen (s. 74.20)			45.12
45200000	Hoch- und Tiefbau			45.2	
45210000	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.ä.	Diese Klasse umfasst: - Errichtung von Gebäuden aller Art - Errichtung von Brücken, Tunneln u.ä.: Brücken (einschliesslich für Hochstrassen), Viadukte, Tunnel und Unterführungen, Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Hochspannungsleitungen, städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze einschliesslich zugehöriger Arbeiten - Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle *Diese Klasse umfasst nicht:* - Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung (s. 11.20)			45.21

NACE-Nr. Baugewerbe	Beschreibung	Anmerkungen	CPV-Referenznummer Abteilung	Gruppe	Klasse
		- Errichtung vollständiger Fertigteilbauten aus selbst gefertigten Teilen, soweit nicht aus Beton (s. Abteilungen 20, 26 und 28) - Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Sportanlagen (ohne Gebäude) (s. 45.23) - Bauinstallation (s. 45.3) - Sonstiges Baugewerbe (s. 45.4) - Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 74.20) - Projektleitung (s. 74.20)			
45220000	Dachdeckerei, Abdichtung und Zimmerei	Diese Klasse umfasst: - Errichtung von Dächern - Dachdeckung - Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit			45.22
45230000	Strassenbau und Eisenbahnoberbau	Diese Klasse umfasst: - Bau von Autobahnen, Strassen und Wegen - Bau von Bahnverkehrsstrecken - Bau von Rollbahnen - Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen (ohne Gebäude) - Markierung von Fahrbahnen und Parkplätzen *Diese Klasse umfasst nicht:* - Vorbereitende Erdbewegungen (s. 45.11)			45.23
45240000	Wasserbau	Diese Klasse umfasst den Bau von: - Wasserstrassen, Häfen (einschliesslich Jachthäfen),			45.24

NACE-Nr. Baugewerbe	Beschreibung	Anmerkungen	CPV-Referenznummer Abteilung	Gruppe	Klasse
		Flussbauten, Schleusen usw. - Talsperren und Deichen - Nassbaggerei Unterwasserarbeiten			
45250000	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	Diese Klasse umfasst: - Spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern: Herstellen von Fundamenten einschliesslich Pfahlgründung, Brunnen- und Schachtbau, Montage von fremdbezogenen Stahlelementen, Eisenbiegerei, Mauer- und Pflasterarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen einschliesslich deren Vermietung, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau *Diese Klasse umfasst nicht:* - Vermietung von Gerüsten ohne Auf- und Abbau (s. 71.32)			45.25
45300000	Bauinstallation			45.3	
45310000	Elektroinstallation	Diese Klasse umfasst die Installation von: - Elektrischen Leitungen und Armaturen - Kommunikationssystemen - Elektroheizungen - Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude) - Feuermeldeanlagen - Einbruchsicherungen - Aufzüge und Rolltreppen - Blitzableiter usw. in Gebäuden und anderen Bauwerken			45.31

NACE-Nr.			CPV-Referenznummer		
Baugewerbe					
	Beschreibung	**Anmerkungen**	**Abteilung**	**Gruppe**	**Klasse**
45320000	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	Diese Klasse umfasst: - Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung in Gebäuden und anderen Bauwerken *Diese Klasse umfasst nicht:* - Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 45.22)			45.32
45330000	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Diese Klasse umfasst: - Installation oder Einbau von: Gas-, Wasser- und Sanitärinstallation sowie Ausführung von Klempnerarbeiten, Heizungs-, Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlagen, Lüftungskanälen, Sprinkleranlagen in Gebäuden und anderen Bauwerken *Diese Klasse umfasst nicht:* - Installation von Elektroheizungen (s. 45.31)			45.33
45340000	Sonstige Bauinstallation	Diese Klasse umfasst: - Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Strassen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen - Installation von Ausrüstungen und Befestigungselementen a.n.g. in Gebäuden und anderen Bauwerken			45.34
45400000	Sonstiges Baugewerbe			45.4	
45410000	Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Diese Klasse umfasst: - Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und aussen einschliesslich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen			45.41

NACE-Nr.			CPV-Referenznummer		
Baugewerbe					
	Beschreibung	**Anmerkungen**	**Abteilung**	**Gruppe**	**Klasse**
		Bauwerken			
45420000	Bautischlerei	Diese Klasse umfasst: - Einbau von fremdbezogenen Türen, Toren, Fenstern, Rahmen und Zargen, Einbauküchen, Treppen, Ladeneinrichtungen u.ä. aus Holz oder anderem Material - Einbau von Decken, Wandvertäfelungen, beweglichen Trennwänden u.ä. Innenausbauarbeiten *Diese Klasse umfasst nicht:* - Verlegen von Parkett- und anderen Holzböden (s. 45.43)			45.42
45430000	Fussboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Diese Klasse umfasst: - Tapetenkleberei - Verlegen von: Wand- und Bodenfliesen oder –platten aus Keramik, Beton oder Stein, Parkett- und anderen Holzböden, Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbelägen aus Gummi oder synthetischem Material, Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schieferböden sowie Wandverkleidungen aus diesen Materialien			45.43
45440000	Maler- und Glasergewerbe	Diese Klasse umfasst: - Innen- und Aussenanstrich von Gebäuden - Anstrich von Hoch- und Tiefbauten - Ausführung von Glaserarbeiten, einschliesslich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw.			45.44

NACE-Nr.					
Baugewerbe			**CPV-Referenznummer**		
	Beschreibung	**Anmerkungen**	**Abteilung**	**Gruppe**	**Klasse**
		Diese Klasse umfasst nicht: - Fenstereinbau (s. 45.42)			
45450000	Baugewerbe a.n.g.	Diese Klasse umfasst: - Einbau von Swimmingpools - Fassadenreinigung - Sonstige Baufertigstellung und Ausbauarbeiten a.n.g. *Diese Klasse umfasst nicht:* - Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 74.70)			45.45
45500000	Vermietung von Baumaschinen und –geräten mit Bedienungspersonal			45.5	
45500000	Vermietung von Baumaschinen und –geräten mit Bedienungspersonal	*Diese Klasse umfasst nicht:* - Vermietung von Baumaschinen und –geräten ohne Bedienungspersonal (s. 71.32)			45.50

Anhang 2

Dienstleistungsaufträge, die dem EWRA unterstehen

Teil A

Kate-gorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.[1]	CPV-Referenz-Nr.
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	von 50100000 bis 50982000 (ausser 50310000 bis 50324200 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0)
2	Landverkehr[2] einschliesslich Geld-transport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304	von 60112000-6 bis 60129300-1 (ausser 60121000 bis 60121600, 60122200-1, 60122230-0), und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Per-sonenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)	von 62100000-3 bis 62300000-5 (ausser 62121000-6, 62221000-7)
4	Postbeförderung im Landverkehr[2] sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60122200-1, 60122230-0, 62121000-6, 62221000-7
5	Fernmeldewesen	752	von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72530000-9 bis 72532000-3

---

[1] Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

[2] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte[1]	ex 81, 812, 814	von 66100000-1 bis 66430000-3 und von 67110000-1 bis 67262000-1[1]
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	von 50300000-8 bis 50324200-4, von 72100000-6 bis 72591000-4 (ausser 72318000-7 und von 72530000-9 bis 72532000-3)
8	Forschung und Entwicklung[2]	85	von 73000000-2 bis 73300000-5 (ausser 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0)
9	Buchführung, Buchhaltung und -prüfung	862	von 74121000-3 bis 74121250-0
10	Markt- und Meinungsforschung	864	von 74130000-9 bis 74133000-0, und 74423100-1, 74423110-4
11	Unternehmungsberatung und verbundene Tätigkeiten[3]	865, 866	von 73200000-4 bis 73220000-0, von 74140000-2 bis 74150000-5 (ausser 74142200-8), und 74420000-9, 74421000-6, 74423000-0, 74423200-2, 74423210-5, 74871000-5, 93620000-0
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867	von 74200000-1 bis 74276400-8, und von 74310000-5 bis 74323100-0, und 74874000-6

---

[1] Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch darunter.

[2] Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschliesslich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

[3] Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
13	Werbung	871	von 74400000-3 bis 74422000-3 (ausser 74420000-9 und 74421000-6)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	von 70300000-4 bis 70340000-6, und von 74710000-9 bis 74760000-4
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	von 78000000-7 bis 78400000-1
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	von 90100000-8 bis 90320000-6, und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

Teil B

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	von 55000000-0 bis 55524000-9, und von 93400000-2 bis 93411000-2
18	Eisenbahnen	711	60111000-9, und von 60121000-2 bis 60121600-8
19	Schifffahrt	72	von 61000000-5 bis 61530000-9, und von 63370000-3 bis 63372000-7
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	62400000-6, 62440000-8, 62441000-5, 62450000-1, von 63000000-9 bis 63600000-5 (ausser 63370000-3, 63371000-0, 63372000-7), und 74322000-2, 93610000-7
21	Rechtsberatung	861	von 74110000-3 bis 74114000-1
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung[1]	872	von 74500000-4 bis 74540000-6 (ausser 74511000-4), und von 95000000-2 bis 95140000-5
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (ausser 87304)	von 74600000-5 bis 74620000-1
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	von 80100000-5 bis 80430000-7

[1] Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

Kate-gorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	74511000-4, und von 85000000-9 bis 85323000-9 (ausser 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport	96	von 74875000-3 bis 74875200-5, und von 92000000-1 bis 92622000-7 (ausser 92230000-2)
27	Sonstige Dienstleistungen		